

## **S1 Inkrafttreten von Satzungsänderungen**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.05.2021

### **Antragstext**

1 Füge ein in "Satzung der GJ NRW":

#### **§14 Allgemeine Bestimmungen**

3 4. [...] Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen  
4 vor der Mitgliederversammlung. ***Eine Satzungsänderung tritt zwei Wochen nach der***  
5 ***Mitgliederversammlung, in der sie beschlossen wurde, in Kraft.***

### **Begründung**

Bislang fehlte in unserer Landessatzung ein Zeitpunkt, zu dem Änderungen an dieser in Kraft treten. Dieser Antrag soll Klarheit und Verbindlichkeit schaffen.

## **S1NEU Inkrafttreten von Satzungsänderungen**

Gremium: Landesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 04.07.2021

### **Antragstext**

1 Füge ein in "Satzung der GJ NRW":

#### **§14 Allgemeine Bestimmungen**

3 4. [...] Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen  
4 vor der Mitgliederversammlung. ***Eine Satzungsänderung tritt zwei Wochen nach der***  
5 ***Mitgliederversammlung, in der sie beschlossen wurde, in Kraft.***

## **S2 Mindestanzahl der Mitgliederversammlungen**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.05.2021

### **Antragstext**

1 Ändere in "Satzung der GJ NRW":

#### **§5 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

3 [...]2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens **zweimal** jährlich  
4 zusammen. [...]

5 Ändere in "Wahlordnung":

#### **§6 Wahl des Landesvorstands**

7 [...] 2. Der Landesvorstand wird auf der **letzten** ordentlichen  
8 Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt. [...]

### **Begründung**

Landesmitgliederversammlungen (LMVen) sind schön (besonders wenn sie in Präsenz stattfinden). Sie dienen nicht bloß dem Zweck, dass wir uns als Verband inhaltlich und programmatisch weiterentwickeln, uns in Antragsdebatten austauschen, Delegationen wählen und Beschlüsse fällen. Sie sind auch ein wichtiger Ort für uns, um zusammenzukommen, um uns wiederzusehen oder neu kennenzulernen und um uns im Rahmen unserer Bildungsarbeit inhaltlich weiterzubringen.

Gleichzeitig kosten LMVen extrem viele Ressourcen. Sowohl die LGS, als auch der Landesvorstand, sind im Prozess ihrer Vorbereitung meist zeitlich und nervlich zu 110 % ausgelastet. Da die Mitgliederversammlung selbst als Verbandsarbeit nicht über den Landesjugendring abgerechnet werden kann, sind LMVen für den Verband auch sehr kostspielig. Aus diesen Gründen veranstalten viele Landesverbände (außer NRW sogar alle) bloß 2 LMVen im Jahr. Auch wir sehen, was die tatsächliche Tagung angeht, keinen Bedarf nach drei LMVen. Unsere Wahlen, Beschlüsse und Anträge können wir zeitlich auch leicht auf zwei Wochenenden im Jahr verteilen. Auch die Menge an V-Anträgen ist (wenn nicht gerade Pandemiestau herrscht) auf zwei LMVen händelbar.

## S2 Mindestanzahl der Mitgliederversammlungen

---

Aber, es bleibt dabei: LMVen sind schön. Deshalb wollen wir die Sommer-LMV nicht ersatzlos streichen, sondern durch ein gemeinsames Bildungswochenende ersetzen. Ein solches Wochenende ist über den Landesjugendring abrechenbar, macht Riesenspaß und kann uns als Verband inhaltlich weiterbringen und stärken. Wir können so im Sommer in einer entspannten Atmosphäre gemeinsam Zeit verbringen und von- und miteinander lernen.

## **S2NEU Mindestanzahl der Mitgliederversammlungen**

Gremium: Landesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 04.07.2021

### **Antragstext**

1 Ändere in "Satzung der GJ NRW":

#### **§5 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

3 [...]2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens **zweimal** jährlich  
4 zusammen. [...]

5 Ändere in "Wahlordnung":

#### **§6 Wahl des Landesvorstands**

7 [...] 2. Der Landesvorstand wird auf der **letzten** ordentlichen  
8 Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt. [...]

## **S3NEU Delegationen und Teamstrukturen**

Gremium: Landesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 04.07.2021

### **Antragstext**

1 Streiche in "Satzung der GJ NRW"

#### **§ 8 Bildungsteam**

3 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,  
4 dem vier von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder  
5 angehören sowie zwei Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen  
6 ernennt.

7 Das Bildungsteam ist quotiert zu besetzen.

8 2. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die  
9 Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN  
10 JUGEND NRW zuständig und kann durch projektbezogene Teams bei der Umsetzung  
11 von Veranstaltungen unterstützt werden.

12 Und ersetze durch:

#### **§ 8a Bildungsteam**

14 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,  
15 dem vier von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder angehören  
16 sowie zwei Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.  
17 Das Bildungsteam ist quotiert zu besetzen.

18  
19 2. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die  
20 Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND  
21 NRW zuständig und kann durch projektbezogene Teams bei der Umsetzung von  
22 Veranstaltungen unterstützt werden.

#### **§ 8b Weitere Delegationen und Teamstrukturen**

24 1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für eine Dauer von höchstens einem

25 Jahr organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des  
26 Landesvorstands betreffen, an Mitglieder delegieren. Eine Wiedereinsetzung ist  
27 nach den Vorgaben von § 8b Abs. 2 möglich. Die vorzeitige Beendigung eines  
28 Einsatzes in einer Delegation oder Teamstruktur ist durch den Landesvorstand  
29 oder die Mitgliederversammlung möglich.

30 2. Bei Aufgaben von langer Dauer und/oder erhöhter politischer Relevanz ist  
31 dafür ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu  
32 gewährleisten. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von  
33 mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden bei der Ausführung der  
34 delegierten Aufgaben eng vom Landesvorstand begleitet. Für die Umsetzung dieser  
35 Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

36 3. Die Delegationen und Teams sind in sich nach den Bestimmungen der Satzung  
37 quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person bestehen. Außerdem soll  
38 auf eine Gesamtquotierung aller Delegationen und Teams sowie auf eine  
39 vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.